

Ein Mieterwechsel steht an – was ist zu berücksichtigen?

Sehr geehrte Kunden,

zunächst: Sofern Sie sich eines professionellen Maklers bedienen, führt dieser sie in der Regel mit fachlicher Unterstützung durch den Mieterwechselprozess. Sollten Sie diesen Prozess selbst durchführen, sind folgende Schritte zu berücksichtigen:

1.) Die Ablesung der Verbrauchswerte

A) Die Selbstablesung

Wichtiger Hinweis: Auf dem Internetportal der Hemrich Hausverwaltungs-KG steht Ihnen ein Formular für den Mieterwechsel zur Verfügung. Sie können dieses entweder herunterladen oder direkt die Daten des Wechsels eingeben.

Notieren Sie bitte sämtliche verfügbaren Ablesedaten (Zählernummern und Werte). Die Ablesesysteme differieren:

- aa) Verbrauchserfassungsgeräte nach dem Verdunsterprinzip
Notieren Sie die links und rechts neben der Flüssigkeitssäule befindlichen Werte, die den Stand des Röhrchens festlegen. Außerdem notieren Sie die Nummer des Erfassungsgerätes. Um korrekte Werte zu erhalten, ist eine direkte Draufsicht auf Höhe des Verbrauchserfassungsgerätes erforderlich.
- bb) Verbrauchserfassungsgeräte elektronisch
Notieren Sie den digitalen Wert des Gerätes sowie dessen Nummer.
- cc) Wärmemengenzähler
Notieren Sie die Nummer des Gerätes sowie den digitalen Anzeigewert (meist in kW/h oder mW/h des ermittelten Wärmedurchlaufes).
- dd) Warm- und Kaltwasserzähler
Notieren Sie die Nummern der Geräte sowie die Zählerstände.

Wichtiger Hinweis: Sofern die Geräte über eine Funkübermittlung verfügen, können die Werte rückwirkend reproduziert werden. Eine Ablesung zum Stichtag ist nicht notwendig. Eine Zwischenablesung erübrigt sich in diesem Fall.

B) Die Beauftragung des Heizkostenabrechnungsdienstes

In der Regel ist auf Ihrer Heizkostenabrechnung eine Telefonnummer des Abrechnungsdienstes angegeben – vereinbaren Sie dort einen Zwischenablesetermin direkt. Die Kosten hierfür sind vom Eigentümer selbst zu tragen.

2.) Die Weiterleitung der ermittelten Werte

- A) Übermitteln Sie die Daten an Ihre Hausverwaltung in Schriftform.
- B) Wenn durch Hemrich Hausverwaltungs-KG verwaltet, steht Ihnen zusätzlich unser Online-Service zum Mieterwechsel zur Verfügung.

3.) Meldepflichten

Beachten Sie bitte die gegebene Gesetzesänderung zum Meldewesen ab 01.11.2015: Der Vermieter ist verpflichtet, der Meldebehörde innerhalb von 14 Tagen neben anderen Angaben den Namen der meldepflichtigen Person (Mieter) weiterzuleiten.

Das Formular finden Sie in unserem Service-Bereich.

Würzburg, April 2016